

Bundeskartellamt will gemeinschaftlichen Holzverkauf untersagen

Kurz vor Weihnachten 2013 erhielt das Baden-Württembergische Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Post vom Bundeskartellamt. Darin enthalten war der Entwurf eines Feststellungsbeschlusses, der folgende Eckpunkte enthält:

- ▶ Die gemeinsame Vermarktung des Nadelstammholzes von Staatswaldholz und Holz anderer Waldbesitzarten, deren Besitzgröße 100 ha überschreitet, wird sowohl zentral als auch dezentral untersagt, eine klare Trennung wird gefordert.
- ▶ Alle Dienstleistungen für andere Waldbesitzer über 100 ha, die den Holzverkauf vorbereiten (Holzauszeichnen usw.), werden untersagt.
- ▶ Die den Holzverkauf abwickelnden Tätigkeiten wie z. B. die Preisberechnung und Rechnungsstellung für Waldbesitzer über 100 ha werden ebenfalls untersagt.
- ▶ Das Bundeskartellamt fordert die Umsetzung des Beschlusses bis zum 01.01.2015.

Die umfassende Definition des Holzverkaufs – nämlich die Einbeziehung der Revierertätigkeiten als eine den Holzverkauf vorbereitende Tätigkeit – im Kartellbeschluss überraschte alle.

Bereits im Jahr 2001 war das Bundeskartellamt auf Initiative eines großen Sägewerkverbandes auf mehrere Flächenländer der Bundesrepublik mit dem Anliegen zugegangen, die gemeinsame Rundholzvermarktung einzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass körperschaftliche und private Waldbesitzer sich beim Holzverkauf vermehrt selbst organisieren. Das Bundeskartellamt leitete daraufhin 2002 ein Untersagungsverfahren gegen mehrere Bundesländer ein. Damals gab es jahrelange Verhandlungen, die schließlich zu einem Konkretisierungspapier führten, in dem sich 2008 mehrere Bundesländer – auch Baden-Württemberg – verpflichteten, auf eine Eigenvermarktung des Holzes aus dem Nichts-Staatswald hinzuwirken. Mit dem Ergebnis dieser Selbstverpflichtung der verschiedenen Landesforstverwaltungen zeigte sich das Bundeskartellamt 2012 nicht zufrieden und hat deshalb bundesweit entsprechende Untersagungsverfahren angekündigt. Insofern ist Baden-Württemberg, gegen das 2012 ein zweites Kartellverfahren eingeleitet wurde, das erste von mehreren betroffenen Bundesländern.

Ferner ging im Jahr 2003 eine weitere Beschwerde beim Bundeskartellamt ein, bei der ein forstlicher Unternehmer die staatlich subventionierten Kostenätze für die Beförderung des Kommunalwaldes in einem ostdeutschen Bundesland beklagt. Diese Subventionen verhindern aus Sicht des Unternehmers einen Wettbewerb auf dem Dienstleistungssektor im forstlichen Bereich. Das Verfahren ist bis heute nicht

zum Abschluss gebracht.

Mit der Einbeziehung der Revierleitertätigkeit beim Entwurf des Untersagungsbeschlusses in Baden-Württemberg stellt das Bundeskartellamt eine Verbindung der beiden Verfahren (Holzverkauf/Dienstleistung) her. Die weitreichende Definition des Holzverkaufs kann auch als Vehikel betrachtet werden, um Dienstleistungen im Körperschaftswald zu unterbinden.

In der Konsequenz bedeutet der Beschlusssentwurf daher nicht nur ein Verbot der gemeinsamen Holzvermarktung, sondern impliziert auch eine klare organisatorische Trennung der Betreuung des kommunalen und privaten Waldbesitzes mit einer Fläche von mehr als 100 ha von der Bewirtschaftung des Staatswaldes.

D. h., über den reinen Holzverkauf hinaus sind auch der Revierdienst und letztendlich die forsttechnische Betriebsleitung stark vom Beschlusssentwurf betroffen. Damit würde ein solcher Beschluss – sofern er umgesetzt werden sollte – das Ende der seit Jahrzehnten in Baden-Württemberg bewährten Einheitsforstverwaltung bedeuten.

Das Land Baden-Württemberg soll zu diesem Beschlusssentwurf bis Ende März 2104 Stellung nehmen. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen im Hinblick auf die Verwaltung und auf die verschiedenen Waldbesitzarten wurde für die Erarbeitung der Stellungnahme eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der die kommunalen Spitzenverbände, das Innenministerium und des Finanzministeriums beteiligt sind. Gleichzeitig wurde eine im Kartellrecht erfahrene Anwaltskanzlei mit der Begleitung des Verfahrens innerhalb der Arbeitsgruppe und der Vertretung der Interessen des Landes vor dem Bundeskartellamt beauftragt. Die Arbeitsgruppe soll neben der Erarbeitung der Stellungnahme auch Modelle entwickeln, die ggf. kartellrechtskonforme Lösungen ermöglichen, sofern der Beschlusssentwurf nicht grundsätzlich entschärft werden kann. Die entwickelten Modelle sollen dabei nur auf ihre Kartellrechtskonformität hin geprüft werden. Es wird keine Priorisierung zugunsten eines oder mehrerer Modelle durch die Arbeitsgruppe erfolgen.

Das Bundeskartellamt hat angekündigt, dass nach Abschluss des Verfahrens in Baden-Württemberg auch gegen die Forstverwaltungen in anderen Bundesländern mit ähnlichen Strukturen vorgegan-



Foto: Friedbert Bombosch

gen wird. Daher darf mit Spannung erwartet werden, ob und ggf. ab wann es tatsächlich zu den vom Bundeskartellamt geforderten weitreichenden Änderungen in der forstlichen Beratung und Betreuung des Nichtstaatswaldes durch die Landesforstverwaltungen kommen wird.

Der Baden-Württembergische Forstverein erachtet die vom Bundeskartellamt vorgesehenen Regelungen als einen viel zu weit gehenden Eingriff, der die über Jahrzehnte gewachsene, bewährte und im Landeswaldgesetz verankerte Beratung und Betreuung aller Waldbesitzer im Rahmen des Einheitsforstamtes in Baden-Württemberg zerschlägt und damit das Selbstverständnis der Forstpartie und auch das Berufsbild im Mark trifft. Das Bundeskartellamt geht in seiner Betrachtungsweise davon aus, dass ein Verstoß gegen den Wettbewerb – im Verfahren der gemeinsame Holzverkauf sowie das Dienstleistungsangebot – letztendlich dem Endverbraucher monetär

schadet. Allein die monetäre Betrachtungsweise steht hier im Blickpunkt.

Der BWFV bemängelt, dass die Gemeinwohlpflichtung des öffentlichen Waldes als Begründung für das umfassende Dienstleistungsangebot bei der Waldbewirtschaftung in der Betrachtung komplett außen vor bleibt. Nicht nur der Endverbraucher Holz ist Kunde, sondern z. B. auch die unzähligen Erholungssuchenden und Waldnutzer. Holzanweisen ist eine zentrale waldbauliche Steuerung zur Entwicklung stabiler, naturnaher und multifunktionaler Wälder.

Nach intensiver Diskussion im Vorstand erscheint es sinnvoll, zunächst die rechtliche Prüfung des Entwurfs des Kartellbeschlusses abzuwarten. Erst wenn klar ist, welche Modelle des zukünftigen Verwaltungsaufbaus überhaupt rechtlich Bestand haben können, soll eine Positionierung des Forstvereins erfolgen.

Ulrich Kienzler

BADEN-WÜRTTEMBERG

30 Jahre Polnisch-Deutsche Partnerschaft – Forstliche Exkursion in die Regionaldirektionen Breslau und Krakau

Für die Zeit vom 21. bis zum 29. Juni 2014 haben uns unsere polnischen Kollegen im Rahmen der 30-jährigen Partnerschaft des Polnischen und des Deutschen Forstvereins zu einem Besuch der Regionaldirektionen Breslau und Krakau eingeladen. Die Organisation des diesjährigen Austausches erfolgt über den Landesforstverein Baden-Württemberg, jedoch sind auch die Mitglieder aller anderen Landesforstvereine ganz herzlich zur Teilnahme an der Fahrt eingeladen. Der Gegenbesuch in Baden-Württemberg ist in der zweiten Septemberwoche geplant.

Neben den Wäldern sollen auch Kultur und Geschichte der besuchten Gebiete auf dem Programm stehen. Insbesondere werden die Reisemitglieder aber als Gäste unserer polnischen Kollegen die Besonderheiten der dortigen Forstverwaltung und das Leben in Polen näher kennenlernen.

Die Reise wird nach der ersten Schätzung einschließlich Bus, Führung, Unterkunft und Halbpension rund 1.200 € pro Person bei Unterbringung im Doppelzimmer kosten.

Interessenten melden sich bitte umgehend bei:
Thomas Rupp, Tel.: 0721/26703,
E-Mail: thomas.andrea.rupp@t-online.de

Zur Bestätigung der Teilnahme wird um die Überweisung einer Anzahlung in Höhe von 300 € auf das folgende Konto gebeten:

Inhaber: Rupp,
Reisekasse Forstverein
IBAN: DE04 6605 0101 0010 6895 94
BIC: KARSDE66 (Sparkasse Karlsruhe)

Mehr Informationen über die letzten Fahrten gewünscht? Dann schauen Sie auf der Webseite des Forstvereins (www.forstverein.de) und dort unter dem Nordwestdeutschen Forstverein, Rubrik Veröffentlichungen nach den Reiseberichten der letzten Jahre.



Baden-Württembergischer Forstverein e.V.

Kontakt: Inge Hormel, Etzbachstr. 10, 72108 Rottenburg

Tel.: 07457/931869, Fax: 07457/931874, E-Mail: baden-wuerttemberg@forstverein.de